

Begründung

zum Bebauungsplan Altenwerder 1/Moorburg 6

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137). Da das Planverfahren bereits vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung, d.h. vor dem 1. Januar 1998, förmlich eingeleitet worden ist, wird es gemäß § 233 Absatz 1 BauGB nach den bis dahin geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß vom 10. Januar 1981 (Amtlicher Anzeiger Seite 157) eingeleitet. Von einer Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Darlegung nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs wurde gemäß Beschluss des Stadtplanungsausschusses der Bezirksversammlung Harburg vom 23. März 1981 zunächst abgesehen, weil die Unterrichtung und Darlegung bereits auf anderer planerischer Grundlage (Planfeststellungsverfahren - Vorbereitende Herrichtung von Flächen für Hafenzwecke in Altenwerder -) erfolgte. Im weiteren Verlauf des Planverfahrens wurde eine öffentliche Plandiskussion gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt. Diese Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung hat nach der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1994 (Amtlicher Anzeiger Seite 2278), zwei öffentliche Auslegungen des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 16. August 1982 und 13. April 1995 (Amtlicher Anzeiger 1982 Seite 1513, 1995 Seite 1010) stattgefunden.

Im Verlauf des Planverfahrens wurde das Plangebiet um den südöstlichen Teilbereich reduziert, um eine Übereinstimmung mit der südlichen Grenze der Hafenplanungsverordnung zu erreichen. Für den abgetrennten Bereich bleibt deshalb der Baustufenplan Altenwerder-Moorburg unverändert gültig, der für diese Flächen Industriegebiet ausweist und den Zwecken des Hafengebiets nicht entgegensteht.

Die nördliche Grenze des Bebauungsplans hingegen ist nicht identisch mit der Nordgrenze der Hafenplanungsverordnung, sondern erfaßt darüber hinausgehend auch Flächen nördlich des Altenwerder Hauptdeichs, die heute bereits für Hafenzwecke genutzt werden. Da nach dem Hafenentwicklungsgesetz (HafenEG) vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Seite 100), Bebauungspläne im Hafengebiet fortgelten, bis sie im Verfahren nach dem Baugesetzbuch aufgehoben werden, soll der Baustufenplan hier aufgehoben werden, da er im Hafengebiet nicht mehr benötigt wird.

2. Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) stellt für den Geltungsbereich des Plangebiets Flächen für den Hafen und Wasserflächen dar.

Die Bundesautobahn A 7 ist als Autobahn und die Waltershofer Straße als Hauptverkehrsstraße hervorgehoben. Außerdem sind die Flächen unmittelbar östlich der Autobahn, etwa mittig des Plangebiets und der Werkbahnhof Hansaport als Fläche für Bahnanlagen dargestellt.

Das Gebiet ist als Bestandteil des Hafengebiets nach Hafenentwicklungsgesetz entsprechend nachrichtlich übernommen worden. Östlich parallel der Autobahn und teilweise entlang der südlichen Plangebietsgrenze ist eine Hochwasserschutzanlage gekennzeichnet.

2.2 Darstellung im Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) beschreibt im Landschaftsprogramm - insbesondere im Süden und Osten - die Milieus "Gewerbe/Industrie und Hafen" (überwiegender Teil des Plangebiets) und "Gleisanlage, oberirdisch" in Form von drei langgestreckten, mehrgleisigen Anlagen, wobei eine parallel zur Bundesautobahn A 7, eine parallel zum Altenwerder Hauptdeich (bereits vorhanden) und eine mittig in der künftigen Hafenerweiterungsfläche gekennzeichnet wurde. Im Bereich der Bullerrinne und in einem ca. 200 m breiten Korridor parallel zur Autobahn wird das Milieu "Naturnahe Landschaft" und für die Flächen der St.-Gertrud-Kirche wird "Friedhof" dargestellt.

Das Artenschutzprogramm sieht für die Bullerrinne und den 200 m breiten Korridor den Biotopentwicklungsraum "Grünland" und für die übrigen Bereiche die Biotopentwicklungsräume "Gleisanlagen" und "Industrie-, Gewerbe- und Hafen-

flächen" vor, wobei hier die Ziele "Verbesserung des geringen Grünflächenanteils" und Entwicklung von vernetzenden Biotopstrukturen im Mittelpunkt stehen.

3. Angaben zum Bestand

Die Flächen des etwa 422 ha großen Plangebiets befinden sich überwiegend im Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Im Norden des Plangebiets befinden sich hafenbezogene Gewerbebetriebe mit ihren Büronutzungen und eine Tankstelle.

Am Altenwerder Kirchweg befindet sich die unter Denkmalschutz stehende St.-Gertrud-Kirche.

Die Flächen des Ortsteils Altenwerder waren überwiegend nicht mehr bewirtschaftete Obstanbauflächen und werden inzwischen im Rahmen der Aufhöhung mit Sand gespült. Es bleibt ein Grünzug im Bereich der Kirche und entlang der Bullerrinne erhalten.

Im südlichen Planbereich befinden sich Spülfelder, im westlichen Bereich eine aufgehöhte Fläche.

Im Osten verläuft die Süderelbe, im Westen die Bundesautobahn A 7.

Im Plangebiet befinden sich Altlastverdachtsflächen, die im Bereich der Flächenherrichtung Altenwerders bereits untersucht wurden. Auffälligkeiten, die einer Nutzung dieser Flächen gemäß Hafenplanungsverordnung entgegenstehen könnten, sind nicht bekannt. Im Süden des Plangebiets bleiben die ehemaligen Mischboden-Spülfelder erhalten.

4. Anlaß und Ziel der Aufhebung

Der Planinhalt des Bebauungsplans beschränkt sich auf die Aufhebung von Teilbereichen des Baustufenplans Altenwerder-Moorburg vom 20. Juni 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 202), des Teilbebauungsplans TB 358 vom 26. November 1957 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565) sowie des Fluchtlinienplans von Altenwerder vom 15. März 1914, da für neue planungsrechtliche Ausweisungen durch Bebauungspläne im Geltungsbereich des Hafenentwicklungsgesetzes kein Raum ist. Die Aufhebung erfolgt, weil

zukünftig die zulässigen Hafennutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans durch die Hafenplanungsverordnung Altenwerder detailliert festgesetzt werden sollen. Da die Pläne aber nach § 22 HafenEG bis zu ihrer Aufhebung weitergelten würden, sollen sie nunmehr aufgehoben werden. Durch die Hafenplanungsverordnung wird das Hafenerweiterungsgebiet in Altenwerder und Moorbург in das Hafennutzungsgebiet überführt. Lediglich eine Teilfläche wird nicht von der Hafenplanungsverordnung erfaßt, da diese bereits zum Hafengebiet gehört (siehe auch Seite 1 der Begründung).

Die vorbereitende Herstellung der Flächen für Hafenzwecke wurde am 30. Mai 1995 nach § 14 HafenEG planfestgestellt.